

Besuchsregelungen für die Senioreneinrichtungen:

(gilt ab 01. Oktober 2022 bis auf Weiteres)

Zum Schutz der Menschen in stationären Einrichtungen ist es weiterhin angezeigt mit Besuchen sensibel umzugehen. Das Ziel ist vulnerable Personen bestmöglich zu schützen und mögliche negative psychische Folgen für die Bewohner*innen aufgrund der Infektionslage zu vermeiden. Mit §28b Abs. 1 IfSG wurde eine umfassende bundesweite Regelung für Infektionsschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geschaffen, die neben Testerfordernissen auch Maskentragepflicht regelt.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, die folgenden Regeln sorgfältig zu beachten und einzuhalten. Mit einem möglichst reibungslosen Ablauf soll allen Besucher*innen der Kontakt zu ihren Angehörigen ermöglicht werden:

- Personen dürfen die Einrichtung nur mit negativem Testnachweis nach § 22a Abs. 3 IfSG betreten. Dies gilt auch für geimpfte bzw. genesene Besucher*innen. Testnachweise sind in schriftlicher oder elektronischer Form unaufgefordert vorzulegen. Bewohner sind hiervon ausgenommen.

- Folgende Testungen sind möglich:
 - PCR-Test, welcher maximal 48 Stunden alt ist
 - PoC-Antigenschnelltest, welcher maximal 24 Stunden alt ist
 - Selbsttest, welcher vor Ort unter Aufsicht von der betreffenden Person selbst durchgeführt wird

Wir bitten Sie die bestehenden öffentlichen PCR- und PoC-Testungsangebote zu nutzen und auf Selbsttestungen vor Ort zu verzichten, da dies zu massiven Wartezeiten für Besucher*innen und Bewohner*innen führt. Sofern die personellen Kapazitäten eine Aufsicht der Selbsttestungen vor Ort nicht möglich machen, müssen Besuche von den Einrichtungen leider kurzfristig abgesagt werden.

- Personen dürfen die Einrichtung ausschließlich mit eigens mitgebrachten **FFP2-Maske** betreten, welche innerhalb der Einrichtung und **zu jeder Zeit** zu tragen ist

Keine Maskenpflicht für:

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht beendet haben
- Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlichen bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können
- gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen
- wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht
- Bewohnende der Einrichtung

- **Es gilt weiterhin und stets: Besucher mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Dies gilt auch für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten.**
- **Sollten Besuche außerhalb der Einrichtung geplant sein, bitten wir darum, dass alle externen Personen im Vorfeld einen PoC-Test oder PCR-Test durchführen, um eine Infektion auszuschließen.**

Die geltenden Hygieneregeln sind ohne Ausnahme von Allen anzuwenden (sog. AHA+L-Regel). Reduzierungen von Hygienemaßnahmen aufgrund abgeschlossener Impfungen, Genesung oder negativem Testergebnis sind nicht möglich.

In den Häusern stehen Mitarbeiter*innen der Verwaltung und der Betreuung zur Unterstützung bereit. Bitte nehmen Sie diese Hilfe bei Fragen und Herausforderungen wahr.

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter*innen des Hauses sind befugt stichprobenartige Kontrollen bzgl. der Maskenpflicht unangemeldet durchzuführen. Bei Verstößen gilt die Hausrecht-Regelung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Herzliche Grüße



Abteilung Senioreneinrichtung